

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 20 (1912)

Heft: 13

Artikel: Das Rote Kreuz - verboten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Militärärztliche Verein.

Es wird den Sektionen zur Kenntnis gebracht, daß der Zentralvorstand sich für das Geschäftsjahr 1912—1913 wie folgt konstituiert hat:

Präsident: Ernst Siegenthaler, Feldweibel, Rue des Falaises 12, arbitre de commerce; Vizepräsident: Frank, Leonhard, Landsturm, Chemin de Contamines 7, rentier; Kassier: Charles Boveyron, Oberlieutenant, Boulevard du Théâtre 5, Banquier; Sekretär: Ferd. Gentet, Korporal, Route Fontenex 66, med. dentiste; Archivar: Alois Dubey, Gefreiter, Boulevard de la Cluse 20, garde-malade; alle in Genf.

Korrespondenzen sind an die Adresse des Präsidenten erbeten. Der Zentralvorstand bringt den Sektionen sein Zirkular vom 20. Januar 1912 in Erinnerung betreffend die 1. August-Karte. Es liegt im Interesse unseres Verbandes, daß sich alle unsere Sektionen möglichst mit dem Vertrieb dieser Karten beschäftigen, und wir geben der Hoffnung Raum, daß sie, im Hinblick auf die edlen Ziele des Roten Kreuzes, ihr Bestes tun werden.

Diejenigen Sektionen, die uns noch keine Kartenbestellungen zukommen ließen, werden gebeten, dies in kürzester Frist nachholen zu wollen.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident: E. Siegenthaler.

Das Rote Kreuz — verboten.

Unter dieser auffeherregenden Spitzmarke schreibt der „Tagesanzeiger von Zürich“ am 10. Juni folgendes:

Das Rote Kreuz — verboten. Das Rote Kreuz, das bis anhin im Gebrauche des Samariterwesens und des freiwilligen Hilfswesens überhaupt stand, ist infolge eines internationalen Abkommens für den Dienst im Frieden verboten worden. Das rote Kreuz im weißen Feld soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeit reserviert bleiben, und alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, werden angehalten werden, ein anderes Symbol zu wählen. Die eidgenössische Bundeskanzlei hat für das schweizerische Gebiet zwar vorläufig lediglich das Tragen der weißen Armbinde mit dem Kreuz verboten, die bis jetzt die Samariter im freiwilligen Sanitätsdienste, die Samariter der Feuerwehr und die an Unglücksstätten amtierenden Ärzte tragen. In andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden, und einzig der Türkei wurde die Beibehaltung des Roten Halbmondes auf Zusehen hin gestattet. Die Samaritervereine beschäftigen sich deshalb gegenwärtig allgemein mit der Frage, in welcher Weise sie ihr eingebürgertes Abzeichen abändern sollen.

Es ist wohl nicht leicht, auf so kleinem Raum eine größere Menge Unrichtigkeiten und Unsinn zusammenzutragen. So ist es völlig aus der Luft gegriffen, daß „das Rote Kreuz für den Dienst im Frieden verboten wurde“. Ebenso ist kein wahres Wort an der Behauptung, „das Rote Kreuz soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeit reserviert bleiben“, und niemand denkt daran, „alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, dazu anzuhalten, ein anderes Symbol zu wählen“. Den Gipfel des blühenden Unsinn erklettert das Blatt mit der Bemerkung, „in andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden“. Wo denn, bitte? Die Sache verhält sich kurz folgendermaßen:

Die internationale Genfer Konvention von 1906 enthält grundsätzlich die Bestimmung, daß die sämtlichen Vertragsstaaten verpflichtet sind, innerhalb fünf Jahren gesetzliche Be-

stimmungen zum Schutz des Roten Kreuzes aufzustellen. Ueber die Art dieses Schutzes spricht sich die Konvention nicht aus, sie läßt darin den einzelnen Staaten ganz freie Hand.

Gestützt auf den internationalen Staatsvertrag von Genf hat auch die Schweiz am 14. April 1910 ein Gesetz erlassen „zum Schutz des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes“, das am 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz bestimmt in Art. 1:

„Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grund und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeres-sanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf;

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten“.

Bis jetzt hat der Bundesrat als „Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz“ anerkannt die 52 Zweigvereine vom Roten Kreuz; ferner die zirka 250 Samaritervereine, die den schweizerischen Samariterbund bilden und schließlich die beiden Pflegerinnenschulen

in Bern und Zürich. Sie alle dürfen wie bisher das Rote Kreuz auch in Friedenszeiten weiter verwenden; dagegen ist es nicht mehr erlaubt all den Apotheken, Coiffeuren, Zigarren- und Hosenträgerfabriken u., die bis vor kurzem das Rote Kreuz ohne jede Berechtigung als Geschäftszeichen führten.

Der Bundesrat hat allerdings seine Anerkennung der Samaritervereine an die Bedingung geknüpft, daß diese bei ihren Friedensübungen das Rote Kreuz nicht mehr in Form der bekannten internationalen Armbinde tragen, sondern eine andersartige Verwendungsweise des Roten Kreuzes wählen, z. B. ein Brustschild, ein entsprechendes Hutband, eine Brosche oder dergl. Der Grund für diese Beschränkung ist das Bedürfnis, die internationale Armbinde ausschließlich für den Gebrauch im Krieg zu reservieren. Nur die Armbinde mit dem Roten Kreuz ist also in Friedenszeiten den Samaritern verboten, jede andere Verwendungsart des Roten Kreuzes aber (Fahnen, Broschen, Schürzenkreuze u.) steht ihnen frei. Sie brauchen sich kein neues Symbol zu wählen, wie die deutschen Samariter (Malteserkreuz).

Das Alter der Tiere.

Das Bureau für zoologische Nachrichten in London hat soeben eine Liste herausgegeben, nach deren Feststellung als mittlere Lebensdauer der verschiedenen Tiere folgende Zahlen zu setzen sind: Rind 30 Jahre; Pferd 28; Esel 30; Schwein 15; Hammel 15; Ziege 15; Kaninchen 10; Huhn 10; Kacke 16; Gans 30; Sperling und Dörfel 25; Strauß 20;

Kacke 100; Papagei 150; Elefant 200; Riesenschildkröte 400 Jahre. Alle diese Zahlen sind durch zahlreiche Beobachtungen gestützt worden, aber erst einer späteren Zeit wird es vorbehalten bleiben, ganz zuverlässiges Material zu liefern, da die Bewegung, die sich dieses Ziel gesteckt hat, nur wenige Jahre alt ist.